

Gesetz Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 1. —

(No. 1042.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin, wegen Beitritts zum Preussischen indirekten Steuersystem mit den vom Preussischen Staate umschlossenen Großherzoglichen Landestheilen, Vom 2ten December 1826.

Da die Grundsätze des durch das Königlich-Preussische Zoll- und Verbrauchssteuer-Gesetz vom 26sten Mai 1818. eingeführten Steuersystems nicht wohl gestatten, zu Gunsten der in dem Umfange des Preussischen Staats eingeschlossenen souverainen Besigungen anderer deutschen Bundesstaaten Ausnahmen von den an den äußeren Grenzen des Staats zu erhebenden Gefällen eintreten zu lassen; Seine Majestät der König von Preußen aber geneigt sind, dasjenige Einkommen, welches Allerhöchst-Ihren Kassen in Folge dieses besonderen Verhältnisses zufließt, den landesherrlichen Kassen gedachter Staaten für den Fall überweisen zu lassen, daß eine gemeinschaftliche, billige Uebereinkunft deshalb getroffen werden könnte; so haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin Sich zu einer solchen Uebereinkunft in Rücksicht Höchst-Ihrer vom Preussischen Staate umschlossenen Gebietstheile bereit erklärt, und es ist hierauf zwischen den Bevollmächtigten beider Theile, nämlich:

von Seiten Seiner Majestät des Königs von Preußen, durch Allerhöchst-Ihren wirklichen Legationsrath Michaelis, und
von Seiten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin, durch Höchst-Ihren Kammerath, Freiherrn von Meerheimb, nachstehender Vertrag verabredet, und unter Vorbehalt der beiderseitigen landesherrlichen Genehmigung, abgeschlossen worden.

Artikel 1.

Die im Jahre 1799. zwischen den beiderseitigen Regierungen getroffene Uebereinkunft wegen Verhütung des Schleichhandels aus den eingeschlossenen Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Gebietsstheilen, und Begünstigung derselben in Hinsicht gewisser aus dem Auslande zu beziehender Waaren, wird für völlig aufgehoben und erloschen erklärt.